



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Appenzell, 24. Mai 2017

Vernehmlassung / Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. März 2017, mit welchem Sie eine Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken) eröffnet haben und um Stellungnahme ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Revision wird begrüsst. Dies gilt insbesondere für die Aufhebung der 14-tägigen Unterbrechung des Pikettdiensts nach dem siebten Tag Pikettdienst. Damit können Pikettdienste immer am gleichen Wochentag geplant werden, dies kommt unter anderem Teilzeitangestellten entgegen. Die medizinische Notfallversorgung von Tieren macht im Vergleich zu anderen Tätigkeiten relativ viele Piketteinsätze in der Nacht und am Sonntag erforderlich. Die geltende Rechtslage verunmöglicht es aber vor allem kleineren Tierarztpraxen oder -kliniken mit bis zu vier angestellten Tierärzten, gleichzeitig dem Tierwohl als auch dem Arbeitsrecht nachzukommen. Die strikten Regelungen zum Pikettdienst sind daher zu lockern.

Wir beantragen jedoch folgende Änderungen:

Art. 8b Abs. 2 ArGV 2 – Einleitungssatz:

„In Betrieben mit höchstens 4 *angestellten* Tierärzten oder ...“

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird nicht klar, ob der Betriebsinhaber zu den vier Tierärzten hinzuzurechnen ist oder nicht. Weil sich diese Bestimmung an Art. 2 ArGV 2 für kleingewerbliche Betriebe orientiert, soll Art. 8b Abs. 2 ArGV 2 entsprechend präzisiert werden.

Art. 8b Abs. 2 lit. a ArGV 2:
Buchstabe a sei zu streichen.

Begründung:

Die Begriffe „geographische Lage“ oder „fachliche Spezialisierung“ sind unpräzis. In der Praxis dürfte es darauf hinauslaufen, dass diese Begriffe in einer Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO konkretisiert und für die Vollzugsorgane damit verbindlich definiert werden. Die Ausnahmebestimmung von Abs. 2 orientiert sich an kleingewerblichen Betrieben gemäss Art. 2 ArGV 2. Eine Ungleichbehandlung der Tierarztpraxen und -kliniken in ländlichem und städtischem Raum ist nicht gerechtfertigt. Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden ist auch in kleingewerblichen Betrieben in städtischen Gebieten erfüllt. Lit a ist unnötig einschränkend und daher zu streichen.

Art. 21 ArGV 2 – Tierarztpraxen und Tierkliniken

Nach geltendem Recht sind die Kriterien für die bewilligungsbefreite Nacht- und Sonntagsarbeit bei Tierarztpraxen und Tierkliniken unterschiedlich. Bei Tierarztpraxen gilt die Befreiung nur, soweit die Aufrechterhaltung des Notfalldiensts zu gewährleisten ist (Art. 18 ArGV 2). Demgegenüber sind Tierkliniken bereits für die Pflege und Betreuung der Tiere bewilligungsbefreit (Art. 21 Abs. 1 ArGV 2). Mit der vorgelegten Revision werden die Voraussetzungen vermengt, wobei unklar bleibt, ob dies der Absicht des Gesetzgebers entspricht (siehe auch die Ausführungen im erläuternden Bericht, Seite 3 unten). Zudem führt Abs. 1 der neuen Regelung einen kumulativ zu erfüllenden Kriterienkatalog auf („kranke, pflegebedürftige und verunfallte Tiere“). Ein tiermedizinischer Notfall kann aber auch nur aufgrund eines dieser Tatbestandsvoraussetzungen notwendig werden.

Art. 21 ArGV 2 ist in diesem Sinne zu präzisieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- abas@seco.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement, Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell